

Satzung des Fördervereins der Grundschule »Konrad-Adenauer-Schule«

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Freunde der Konrad-Adenauer-Schule in Heppenheim e.V.«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Konrad-Adenauer-Schule (KAS) in 64646 Heppenheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen (VR20308)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Heppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der KAS.
- (3) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: a) die Erziehungsberechtigten der Grundschüler, b) derzeitige und ehemalige Lehrkräfte der Einrichtung, c) andere natürliche und juristische Personen, die bereit sind, Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (2) Kinder der Einrichtungen können nicht Mitglieder werden, weil sie unmittelbar vom Zweck begünstigt sind.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Antrag in Textform durch den Vorstand und wird in Textform bestätigt. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in Textform 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres einzureichen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gründe für einen Ausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsmäßiger

Pflichten und Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder Rückzahlungen etwaiger Beiträge. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann vom Mitglied selbst entschieden werden.
- (2) Der Mindestbeitrag der Mitglieder beträgt 12,50 €.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind per Bankeinzug oder per Überweisung im 1. Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich mindestens aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Dabei werden folgende Ämter belegt: a) 1. Vorsitzender, b) 2. Vorsitzender, c) Kassenwart, d) bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand sollen als Beisitzer angehören: a) Ein Mitglied der Schulleitung, b) ein Mitglied des Lehrerkollegiums.
- (3) Zu wählen sind außerdem zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist gehalten, seine Entscheidungen einmütig zu treffen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

- (7) Der Vereinsvorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben eine beratende Stimme.
- (8) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist für alle Vereinsmitglieder bei der Leitung der Einrichtung einsehbar.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand – im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches – bildet sich aus den in Absatz 1 a) bis d) genannten Personen. Diese dürfen keine in der Einrichtung arbeitenden Personen sein.
- (10) Der Vorstand kann sinngemäße Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig vornehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder darüber zu unterrichten.

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß §2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Den Vorsitz der Sitzung führt der Vereinsvorsitzende, bei seiner Abwesenheit der unter §8 jeweils Nächstgenannte. Vorstandssitzungen können bei Bedarf digital abgehalten werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, b) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) die Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen können bei Bedarf digital stattfinden.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche zur Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen mit ausführlicher Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung ist von der Mehrheit aller Mitglieder zu fassen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die KAS, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend §2, Punkt 1 zu verwenden hat.

§16 Preis der Konrad-Adenauer-Schule

Aus dem vorhandenen Vermögen ist ein Zertifikat von 5.000 € (in Worten fünftausend Euro) für folgenden Zweck festgelegt.

Der Verein stiftet den Preis »Auszeichnung der Konrad-Adenauer-Schule«.

Aus dem Zinserlös werden mit Sachpreisen alljährlich die besonderen Leistungen von Schülern gewürdigt. Es können auch außergewöhnliche Leistungen mit dem Preis ausgezeichnet werden. Die Empfehlung für die Verleihung des Preises geht von der Gesamtkonferenz aus.

Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Bewilligungsausschuss. Sollte in einem Schuljahr der Zinserlös aus dem festgelegten Betrag nicht verbraucht werden, dann fließt der überschüssige Betrag in das laufende Vermögen des Schulvereins.

Heppenheim den, 20.06.2023

Steve Bürkner
1. Vorsitzender

Nadine Fritsch
2. Vorsitzende

Christine Gerbig
Kassenwart